
3 2044 075 438 788

[illegible]

Einige Bemerkungen

hinsichtlich der

neu zu bildenden protestantischen Ehegerichte

in

den k. b. Landestheilen diesseits des Rheines.

Zur Berücksichtigung

bei der

bevorstehenden vereinigten protestantischen Generalsynode.

Von

Dr. Christian Carl Glück,

k. Oberappellationsgerichtsrath in Ruhestand.

München 1861.
Gedruckt bei Georg Franz.

Rec. Oct. 2. 1905

Streitigkeiten, welche die Scheidung oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen, sind von hoher Wichtigkeit. Sie greifen auf's Tiefste in die Familienverhältnisse ein, von ihrem Ausgange hängt Familien-Wohl und Wehe ab, und sie berühren, da die Ehe nebst der rechtlichen auch eine sittliche und religiöse Seite hat, nicht blos das Privatinteresse der zunächst Betheiligten, sondern auch höhere Interessen, nämlich die des Staates und der Kirche

Was insonderheit die protestantischen Ehestreitigkeiten anbelangt, so ist deren Wichtigkeit schon dadurch anerkannt, daß die letzte endgiltige Entscheidung derselben in allen deutschen Ländern diesseits des Rheines den obersten Gerichtshöfen zugewiesen ist, und daß da, wo nur zwei Instanzen für diese Sachen bestehen — was in den meisten dieser Staaten der Fall ist — die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz nicht Untergerichten anvertraut ist, sondern hiezu Obergerichte oder, wie z. B. in Hannover, Holstein und Lauenburg, die Konsistorien ausersehen sind.

In einigen Staaten bestehen sogar drei Instanzen für dergleichen Streitsachen, und von diesen verdient vorzüglich Preußen genannt zu werden, indem dort durch eine kgl. Verordnung vom 28. Juni 1844 neue Vorschriften über die Kompetenz und das Verfahren in Ehesachen aus dem Grunde gegeben wurden, weil — wie im Eingange der Verordnung ausdrücklich gesagt ist — die bisherigen zu einer würdigen und zweckmäßigen Behandlung dieser Sachen sich als unzureichend erwiesen haben. Hiernach

wurde in allen Prozessen, welche die Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen, die dem persönlichen Richter in erster Instanz bisher überwiesene Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben und dieselbe den Obergerichten in der Art übertragen, daß bei jedem Oberlandesgerichte ein Senat als Ehegericht erster Instanz zu bestehen hat. Die zweite Instanz bildet ein verstärkter Senat desselben Gerichtshofes und als dritte Instanz entscheidet das kgl. Obertribunal in Berlin.

Der Gerichtssitzung, in welcher die Sache nach gepflogenen Vorbereitungen zur Verhandlung und Entscheidung kommt, müssen in erster Instanz wenigstens fünf, in zweiter, wie auch in dritter Instanz, wenigstens sieben Mitglieder des Kollegiums mit Einschluß des Vorsitzenden beiwohnen.

In Bayern hatte bereits eine kgl. Verordnung vom 26. August 1810 jede Kompetenz der Stadt- und Untergerichte in protestantischen Ehestreitigkeiten allgemein aufgehoben und als erste Instanz in solchen Rechtssachen die Appellationsgerichte, als zweite und letzte Instanz das Oberappellationsgericht erklärt.

Späterhin wurden durch kgl. Verordnung vom 22. Dezember 1822 für die Ehestreitigkeiten der im Königreiche Bayern diesseits des Rheines wohnenden Protestanten zwei besondere protestantische Ehegerichte erster Instanz bei den Appellationsgerichten des Rezat- und des Obermainkreises gebildet, und es wurde hiebei vorgeschrieben, daß bei jedem dieser Gerichtshöfe ein Senat aus protestantischen Mitgliedern bestehen soll, daß bei Verhinderung einzelner oder mehrerer derselben andere protestantische Mitglieder und nur dann, wenn diese zur Vervollständigung des Senats nicht ausreichen, auch katholische Mitglieder des Kollegiums, diese aber nur als Votanten, nicht als Referenten, beigezogen werden dürfen.

Als zweite und letzte Instanz hat das Oberappellationsgericht zu entscheiden und zwar ebenfalls durch einen aus protestantischen Mitgliedern bestehenden Senat, bei welchem in Verhinderungsfällen die vorerwähnte Vorschrift zu beobachten ist.

Zufolge kgl. Verordnung vom 23. Dezember 1837 verlor das von Ansbach nach Eichstädt verlegte Appellationsgericht von Mittelfranken seine Eigenschaft als protestantisches Ehegericht und als alleiniges protestantisches Ehegericht verblieb das Appellationsgericht von Oberfranken.

Die schon durch das organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 gegebene Vorschrift, nach welcher in Civilsachen ein appellationsgerichtlicher Senat aus fünf, und ein oberappellationsgerichtlicher aus sieben Kollegialmitgliedern einschlüßig des Vorsitzenden zu bestehen hat, erstreckte sich von selbst auch auf die ehegerichtlichen Senate.

Das in solcher Weise bisher bestandene und zur Zeit noch bestehende Verhältniß bezüglich der Ausübung der Gerichtsbarkeit in protestantischen Ehestreitigkeiten aus den Landestheilen diesseits des Rheines wird durch das jüngst erlassene Gesetz über die Gerichtsverfassung, wenn dasselbe zum Vollzuge kommt, wesentliche Veränderungen erleiden.

Dasselbe enthält nämlich im Art. 75 folgende Bestimmungen:

„Für Ehesachen der Protestanten behalten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis."

„Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet."

„Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen

besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Konfession angehören."

Hinsichtlich der Besetzung der Senate bestimmt das Gesetz im Allgemeinen, daß, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen zahlreicheren Besetzung, ein bezirksgerichtlicher Senat aus drei und ein appellationsgerichtlicher aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden soll. (Art. 37 und 45.)

Wenn auch das neue Gesetz insoferne, als durch dasselbe die längst gewünschte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheins zur endlichen Ausführung gebracht wird, als zeitgemäßer Fortschritt freudig und dankbar begrüßt werden muß, so wird doch diese freudige Stimmung durch die Besorgniß getrübt, daß den protestantischen Ehesachen bei den die bisherigen Verhältnisse abändernden Bestimmungen nicht diejenige Berücksichtigung zu Theil geworden seyn dürfte, welche deren Wichtigkeit erfordert hätte.

In dieser Beziehung ist Folgendes anzuführen:

1) Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz, womit bisher ein Obergericht während einer langen Reihe von Jahren befaßt war, geht an Untergerichte über, deren Mitglieder in diesen Sachen noch keine praktische Erfahrung haben. Diese thut aber gerade hier vorzüglich noth, weil bei Anwendung der noch bestehenden verschiedenen Gesetzgebungen, besonders des gemeinen protestantischen Eherechts, viele streitige und schwierige Fragen vorkommen, deren Lösung selbst einem geübten und erfahrungsreichen Eherichter oft schwer fällt.

2) Als zweite und letzte Instanz wird an die Stelle des obersten Gerichtshofes ein zu bezeichnendes Appellationsgericht eintreten.

Es bestanden zwar bisher auch nur zwei Instanzen, aber der Grund hievon lag nicht in einer Eigenthümlichkeit der Ehesachen, sondern einfach darin, weil schon die erste Instanz ein Obergericht war, und eben deshalb das Oberappellationsgericht nur die zweite und letzte Instanz seyn konnte. Dieser Grund fällt von selbst hinweg, wenn Untergerichte als erste Instanz aufgestellt werden. In Folge dessen wäre es nicht nur ausführbar, sondern auch der Wichtigkeit des Gegenstandes, wie der Rechtsgleichheit angemessen gewesen, nunmehr und bis zum Erscheinen einer neuen Civilgerichtsordnung für die protestantischen Ehesachen drei Instanzen einzuführen, zumal da das Oberappellationsgericht in allen Civilstreitsachen, welche die Bezirksgerichte in erster und die Appellationsgerichte in zweiter Instanz entscheiden, sofern eine Oberberufung formell zuläßig ist, dermalen noch als dritte Instanz besteht. Dadurch wäre den Protestanten für deren Ehestreitigkeiten dieselbe vollständige Rechtshilfe und Rechtssicherheit verschafft worden, deren sich Juden, Griechen, Deutschkatholiken und Mitglieder s. g. freier Gemeinden in ihren Ehesachen zu erfreuen haben. Nebstdem entbehren die Protestanten in Bayern diesseits des Rheines auch zur Zeit des Rechtsmittels des Kassationsgesuches, welches ihren Glaubensgenossen in der Pfalz zu Gebote steht.

3) Die allgemeine Vorschrift, welche in dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 hinsichtlich der Besetzung der Civilsenate bei den Appellationsgerichten und dem Oberappellationsgerichte gegeben wurde, kam auch bei den bisherigen protestantischen Ehegerichten aus dem Grunde in Anwendung, weil dieselben aus Gerichten dieser höheren und höchsten Gattung bestanden haben.

Darüber, ob bei den neuen protestantischen Ehegerichten der Senat mit derselben Anzahl von Richtern besetzt werden soll, wie dies bei den bisherigen der Fall war, fehlt es

zur Zeit an einer gesetzlichen Bestimmung. Wahrscheinlich wird die zu erwartende neue Civilgerichtsordnung hierüber Vorsehung treffen. Im Verordnungswege kann hierin verfassungsmäßig nicht nachgeholfen werden.

Wenn nun die neuen protestantischen Ehegerichte schon von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Gerichtsverfassungsgesetz in Wirksamkeit tritt, ihre Thätigkeit beginnen sollten, so könnten sie dieselbe insolange, bis eine anderweite gesetzliche Norm gegeben wird, nur in der als Regel für die Senatsbesetzung vorgeschriebenen geringeren Anzahl ausüben.

Hiernach würde die Zahl der Richter in beiden Instanzen von bisher zwölf auf acht verringert, also in der Quantität um ein Drittel gemindert, völlig abgesehen davon, ob auch in der Qualität ein Ersatz gewährt wird.

4) Nach dem letzten Absatze des Art. 75 des mehrerwähnten Gesetzes soll der entscheidende Senat sowohl in erster als auch in zweiter Instanz, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus protestantischen Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Da hiebei nicht auf die Verordnung vom 22. Dezember 1822 hingewiesen wurde, welche genau vorschreibt, unter welcher Voraussetzung katholische Gerichtsmitglieder als Votanten zur Aushilfe beigezogen werden dürfen, so können Zweifel darüber obwalten, in welchem Sinne die im Gesetze gebrauchten Worte „besondere Hindernisse“ zu verstehen seien. Ein besonderes Hinderniß kann sowohl darin bestehen, daß wegen Krankheit oder Abwesenheit protestantischer Mitglieder der Senat nicht vollständig mit Richtern dieser Konfession besetzt werden kann, als auch darin, daß dergleichen Gerichtsmitglieder durch andere Amtsgeschäfte abgehalten sind, dem Ehesenate beizuwohnen. Bei der unbestimmten Ausdrucksweise des Gesetzes bleibt es lediglich der

Beurtheilung des Gerichtsvorstandes überlassen, was als ein besonderes Hinderniß zu betrachten sei.

Wenn nun unter der vorhin erwähnten Voraussetzung ein ehegerichtlicher Senat erster Instanz nur aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt wird, und hiezu, weil nur zwei der protestantischen Konfession angehörige disponibel sind, ein Gerichtsmitglied katholischer Konfession in der Person des Gerichtsvorstandes oder eines älteren Rathes zur Aushilfe beigezogen wird, so kann möglicher Weise der Fall vorkommen, daß drei verschiedene Ansichten bei der Abstimmung über die Sache aufgestellt werden. Der protestantische Referent ist der Meinung, es sei auf Beweis zu erkennen, der protestantische Votant findet dagegen die Sache zur sofortigen Ehescheidung angethan und der katholische Vorsitzende spricht sich für die Abweisung der Klage aus. Soll hier die Stimme des Vorsitzenden allein den Ausschlag geben, oder soll er gehalten seyn, mit Verläugnung seiner eigenen rechtlichen Ueberzeugung, einer der beiden anderen Meinungen beizutreten? —

Gegen das aus solcher Klemme hervorgehende Erkenntniß hat nun zwar die Partei, welche sich durch dasselbe verletzt erachtet, das Rechtsmittel der Berufung an das betreffende Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz, ob aber mit günstigem Erfolge? Das ist ungewiß und nur so viel gewiß, daß die Entscheidung von daher unumstößlich bleibt. —

Was den ersten der berührten Punkte anbelangt, so ist nur in der Hoffnung einiger Trost zu suchen, daß die Richter erster Instanz im Verlaufe der Zeit mit der ehegerichtlichen Praxis vertraut werden. In wie weit dieß bei Bezirksgerichten, wo in Folge von Beförderungen öftere Personalveränderung vorkommt, möglich seyn wird, muß die Zukunft lehren.

Der letzte Punkt wegen der Senats-Ergänzung bei vorkommenden Verhinderungsfällen gehört in das Gebiet der Geschäftsordnung und wird daher ganz einfach dadurch seine Erledigung finden, daß im Verordnungswege die deßfallsigen genauen Vorschriften, welche die Verordnung vom 12. Dezember 1822 unter Ziffer III. und V. enthält, erneuert werden, oder auf dieselben hingewiesen wird.

Hinsichtlich des zweiten und dritten Punktes kann aber die erforderliche Nachhilfe nur im Wege der Gesetzgebung bewirkt und in dieser Hinsicht darf wohl mit Zuversicht auf gesetzliche Vorschriften gehofft werden, durch welche das gerichtliche Verfahren in protestantischen Ehesachen auf eine deren Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit angemessene Weise geregelt und hiebei sowohl auf eine zahlreichere Senats-Besetzung, als auch auf die nöthige Gewährung eines weiteren Rechtsschutzes, sei es durch Bildung einer dritten und letzten Instanz oder durch Schaffung eines Kassationshofes, besondere Rücksicht genommen wird.

Dieses wäre jedoch, wenn sich nicht etwa schon früher eine Gelegenheit zur Erlassung eines besonderen Gesetzes ergeben sollte, erst mit dem Zustandekommen des den Ständen im Entwurf vorgelegten allgemeinen Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erwarten.

Wenn nun dennoch schon mit dem 1. Juli 1862 die neuen protestantischen Ehegerichte in Wirksamkeit treten, bevor die höchst wünschenswerthen und dringend nothwendigen anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren gegeben werden können, und dem zu Folge die hiebei betheiligten Protestanten ihre Ehestreitigkeiten in erster Instanz der Entscheidung nicht gehörig erfahrnen Richter überlassen, dabei außer der Berufung jeder weiteren Rechtshilfe entbehren müssen und überdieß die Ehesenate beider Instanzen

nur spärlich besetzt werden können, so läßt sich nicht ohne Grund befürchten, daß unter solchen Verhältnissen unheilbare Rechtsverletzungen vorkommen können. Hiebei ist noch hervorzuheben, daß das zur Zeit noch in Anwendung kommende auf der Verhandlungsmaxime beruhende Verfahren der Natur der Ehesachen ohnehin nicht angemessen ist.

Diese Angelegenheit ist zu wichtig, als daß sie nicht bei Jedem, dessen Herz für Recht und Gerechtigkeit, sowie für das Wohl seiner Nebenmenschen, insbesondere der Glaubens-Genossen, empfänglich ist, den angelegentlichsten Wunsch erwecken sollte, daß wenigstens ein Versuch gemacht werde, um die zu befürchtenden Nachtheile möglichst abzuwenden.

Hiezu bietet sich dermalen eine willkommene, vielleicht nur noch allein übrige Gelegenheit durch die Einberufung der vereinigten protestantischen Generalsynode dar.

Die Besprechung des Gegenstandes in dieser hochwürdigen Versammlung auf Anlaß eines desfalls gestellt werdenden Antrages dürfte keinem Bedenken unterliegen, denn es handelt sich nicht um unbefugte Einmischung in die Ehegesetzgebung, welche im §. 64 lit. d des Religions-Edikts für einen weltlichen Gegenstand erklärt ist, sondern blos um ehrfurchtsvolle Anbringung einer Bitte an das k. Oberkonsistorium wegen dessen Verwendung bei der kgl. Staats-Regierung in einer Angelegenheit, die das Interesse der protestantischen Kirche innigst berührt und in dieser jedenfalls mittelbaren Beziehung füglich auch als eine Kirchenangelegenheit zu betrachten ist. Der Kirche kann und darf es nicht gleichgiltig seyn, wenn ihren Angehörigen, die das traurige Loos trifft, in Ehestreitigkeiten zu gerathen, keine ausreichende und sichere Rechtshilfe zu Theil wird und sie dadurch den größten Nachtheilen ausgesetzt sind, welche zum Ruine der Familie, ja auch zum Verluste höherer als blos irdischer Güter führen können.

Den zu befürchtenden möglichen Nachtheilen könnte allenfalls dadurch vorgebeugt werden, wenn, wo möglich, die vom Verfassungsgesetze einer Regierungsverordnung vorbehaltene Bestimmung wegen der zu bezeichnenden künftigen protestantischen Ehegerichte in so lange ausgesetzt bliebe, bis neue gesetzliche Vorschriften über ein den protestantischen Ehestreitigkeiten angemessenes Verfahren gegeben seyn werden.

Ein Zweifel, daß das k. Oberkonsistorium die Bitte der hochwürdigen Generalsynode um Verwendung ablehnen werde, kann unmöglich aufkommen, da diese höchste kirchliche Stelle bereits im Jahre 1822 einen stets mit dem wärmsten Danke zu verehrenden Beweis, wie sehr ihr daran gelegen ist, daß die Gerichtsbarkeit in protestantischen Ehesachen in gedeihlicher Weise gehandhabt werde, dadurch thatsächlich gegeben hat, daß sie *durch ihren Antrag* zu der k. Verordnung vom 12. Dezember 1822 unmittelbar Veranlassung gab, wie aus dem Eingange derselben mit ausdrücklichen Worten zu entnehmen ist.

Nicht minder darf mit vollem Vertrauen gehofft werden, daß die k. Staatsregierung der auf die Bitte der Vertreter der protestantischen Kirche Bayerns diesseits des Rheines gestützten Verwendung des k. Oberkonsistoriums geeignete Berücksichtigung schenken und soweit es nur irgend möglich ist, Fürsorge treffen werde, daß noch in Zeiten die nothwendigen Vorschriften für das Verfahren in protestantischen Ehesachen, sowie insonderheit für Gestattung eines Rechtsmittels gegen die appellationsgerichtlichen Entscheidungen und wegen zahlreicherer Besetzung der ehegerichtlichen Senate gegeben werden.



